

Prof. Dr. M. Klundt, HS, Osterburger Str. 25, D-39576 Stendal

Prof. Dr. Michael Klundt
FB Angewandte Humanwissenschaften

e-mail: michael.klundt@hs-magdeburg.de

08.05.2013

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Betreuungsgeldergänzungsgesetz“ am Montag, dem 13. Mai 2013, 14.00 bis 16.00 Uhr zu folgender Vorlage:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)
BT-Drucksache 17/11315

Vorbemerkung

Dem Gesetzentwurf fehlt eine fachliche kinder-, jugend-, familien-, bildungs- oder wenigstens sozialpolitische Grundlage. Der mangelhafte Konkretisierungsgrad hinsichtlich des sog. Bildungssparens und eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung von Familien bei der „Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern“ (vgl. Drs. 17/9917) sowie ein enormes Maß an Naivität gegenüber der öffentlichen Subventionierung privatisierter Altersvorsorge und kommerzialisierter Bildungsstrukturen verdeutlichen dies.

Der Bildungsbegriff des sog. Bildungssparens scheint von einem Bildungssystem auszugehen, das weitgehend von Kita- und Schulgeld sowie von Studiengebühren abhängt und nicht von Gebührenfreiheit von der Kita bis zur Universität sowie von bedarfsorientierter Kindergrundsicherung und existenzsicherndem Bafög. Es handelt sich um ein Verständnis von Bildung, das dem Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 1 und 20 Grundgesetz, den Artikeln 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem

Artikel 13 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte widerspricht.

Betreuungsgeld vs. Bildung

Das Betreuungsgeldgesetz und das Betreuungsgeldergänzungsgesetz behindern Bildung und befördern Bildungs- und Rentenungleichheit. Renten-„Riestern“ und Bildungssparen als Kompensation für eine Leistung, die Anreize setzt, keine frühkindliche Bildung für Kinder in Anspruch zu nehmen, grenzt schon an Absurdität. Wenn der Gesetzgeber aber eine Leistung beschließt, die man nur erhält, wenn man eine öffentliche Dienstleistung nicht in Anspruch nimmt und daraufhin fortwährend neue Leistungen diskutiert und erfunden werden, die man erhält, wenn man die ursprüngliche Leistung in Anspruch nimmt, sie aber nur für bestimmte Zwecke ausgibt, darf man auf den Gedanken kommen, dass hier irgend etwas nicht stimmt (Kompensation für die Kompensation einer Kompensation der Kompensation usw.).

Die besondere Privilegierung der Renten- und Bildungsprivatisierung im Rahmen einer besonderen Privilegierung einer bestimmten Familienform und Arbeitsteilung (Alleinernährer-Familie mit Hausfrauen-Ehe) veranschaulichen, wie bevormundend die Auswirkungen des Gesetzes sind. Entmündigung und Entwürdigung von erwerbslosen Eltern und ihren Kindern sind somit seit den voll angerechneten Erhöhungen des Kindergeldes 2009/10, der Existenzminimum unterschreitenden Reform des Kinderzuschlags 2009, der Anrechnung des Elterngelds seit 2011, dem Misstrauen beim Bildungs- und Teilhabepaket (statt Bedarfsgerechtigkeit) von 2011 bis zum Betreuungsgeld 2013 traurige Kontinuität.

Sparen kann man nur, wenn man etwas zum Sparen übrig hat

Dass laut einer Umfrage im Auftrag der Zeitschrift „Eltern“ die Hälfte der befragten Eltern nichts gegen Geld hat, ist angesichts der Reallohnentwicklung der letzten Jahrzehnte sowie der im 4. Armuts- und Reichtumsbericht konstatierten 23 Prozent aller Beschäftigten im Niedriglohnssektor bei enorm gestiegener Vermögensungleichheit und der gleichzeitigen Subventionierung der sog. Normalfamilie durch das gesamte Steuer- und Sozialsystem (z.B. Ehegattensplitting, Familienmitversicherung, Witwenrente), nicht verwunderlich (vgl. Studie zur Familienpolitik. Eltern scheitern an Work-Life-Balance, in: SPIEGEL Online v. 9.4.2013 sowie Michael Klundt: Der Vierte Armuts- und

Reichtumsbericht der Bundesregierung: Debatten über Ausmaße, Ursachen, Folgen und Alternativen, in: Sozialmagazin 3-4/2013, S. 92ff.).

Laut Angaben des Gesetzentwurfes (Drs. 17/11315, S. 4) wird ein „zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Betreuungsgeld für eine zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge einzusetzen“. Aus den Erfahrungen der Weltwirtschafts- und Finanzkrise dürfte dem Gesetzgeber eigentlich bewusst sein, dass die „Ver-Riesterung“ der deutschen Altersvorsorge das Problem der Altersarmut nicht entschärft, sondern verschärft (vgl. Holger Balodis/Dagmar Hühne: Die Vorsorge Lüge. Wie Politik und private Rentenversicherungen uns in die Altersarmut treiben, Berlin 2012). Daraus nun den Schluss zu ziehen, auch noch Pflege und Bildung zu privatisieren, wäre verantwortungslos gegenüber den jungen Generationen.

Fazit

Die Einführung des Betreuungsgeldes mit Bildungs-Sparen und Riester-Förderung ab August 2013 ist aus kinderarmutspolitischen und Kindeswohl-spezifischen Gründen abzulehnen. Es setzt Anreize, die Kinderrechte auf Bildung und Integration zu verletzen. Angesichts einer fehlenden familienfreundlichen Arbeitswelt mit flächendeckendem, inklusivem, gebührenfreiem Ganztags-Kita-Angebot mit gesundem, kostengünstigem Mittagessen wirken das Betreuungsgeldgesetz und das Betreuungsgeldergänzungsgesetz wie der Versuch eines sozialpolitischen Freikaufens von familien-, bildungs- und rentenpolitischen Verpflichtungen zu Sparzwecken. Begleitet von einem zu geringen Ausbau-Tempo im Kita-Bereich und enormen Herausforderungen bei Quantität und Qualität frühkindlicher Bildung bezüglich Personalschlüssel, Qualifizierung, Fachkräftebedarf usw. sollte der Staat sich nicht – als versteckte Kürzungsmaßnahme – mit einer neuen Transferleistung für bestimmte Eltern seiner Pflichten hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung entziehen und dabei auch noch Eltern gegeneinander ausspielen.